

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 51

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dem, was der Herr Kamerad von der Verwaltung über die Stellung von Reitpferden durch Lieferanten schreibt, können wir nicht ganz beipflichten; wir glauben, daß alle Theile der Armee, welche Pferde bedürfen, sich möglichst von dieser Kasse emanzipiren sollten, wie solches von der Artillerie im Kanton Zürich seit 2 Jahren mit Erfolg durchgeführt wird, indem sie die Pferde direkt vom Besitzer in Miete nimmt. Wir fürchten, daß vorgeschlagene System könnte im Ernstfalle zur Mäusefalle werden; dem Lieferanten, auf den gerechnet wird, gehen die Pferde bei der Mobilmachung unter den Fingern weg, niemand weiß wohin, und mit Prozessen und Schadenersatzklagen ist dann nicht geholfen.

Die Berittenmachung von Offizieren durch Pferde der Landwehrkavalleristen in der verordneten Weise, ist ein bequemes Aushülfsmittel im Frieden, wo bleibt aber dann die Möglichkeit der Berittenmachung auch nur eines Theiles der Landwehrkavallerie im Kriegsfalle?

In Nr. 40 dieses Blattes spricht sich ein Stabsoffizier der Infanterie dahin aus: es möchte für ein effektiv gehaltenes Reitpferd dem betreffenden Offizier vom Bunde ein jährlicher Beitrag an die Unterhaltskosten entrichtet werden. Hier stoßen wir uns nur, neben der Schwierigkeit einer richtigen Kontrolle, an den ziemlich bedeutenden Kosten, welche aus einem solchen System für den Bund erwachsen werden. Dagegen aber sind wir überzeugt, daß auf solche Art die Zahl der Pferde, die zum Reibienste taugen, bedeutend zunehmen und damit wirklich dem Mangel an solchen erheblich gesteuert würde. —

Im Allgemeinen empfehlen wir für die Friedensübungen, schon im Frühjahr die Verträge direkt mit den Pferdebesitzern abzuschließen und die Lieferanten von vornherein kalt zu stellen. Wird im Weiteren die Regieanstalt entsprechend vergrößert, der Ein- und Abschreibungsmodus in für den Eigentümer oder Miether günstigerer Weise geordnet und dem Offizier unter gewissen Bedingungen der Ankauf eines guten Pferdes, sei es aus den Remontendepots oder aus der Regieanstalt, möglichst leicht gemacht, so sollten sich für den Krieg diejenigen Offiziere im Lande ordentlich beritten machen können, deren Berittensein eine Dringlichkeit ist. — Bleibt dann noch ein Ueberschuß an Reitpferden, so mag über denselben weiter verfügt werden; wir sind zwar der Meinung, ein solcher wäre zum Zwecke des schon nach wenigen Tagen nothwendigen Ersatzes aufzusparen. ☺

**Abbildungen vorzüglicher Pferderacen**, gezeichnet von Emil Volkens, Text von G. Schwarzenacker, Gestütsdirektor in Marienwerder, und W. Zipperlen, Professor in Hohenheim. 4. Aufl. 4<sup>o</sup>. Lieferung 2-7. Stuttgart, Verlag von Schichardt und Ebner. Preis der Lieferung 1 Fr. 35 Cts.

Seit unserm kurzen Bericht über die erste Lieferung der vierten Auflage des vorerwähnten Werkes

sind die zweite bis siebente Lieferung erschienen. Dieselben enthalten sehr gelungene Abbildungen und Schilderungen folgender Pferderacen und Schläge: der arabischen, des englischen Vollblut- und des Rennpferdes, das uns in dem berühmten Hochstapler gezeigt wird, ferner des Cleveland-, Clydesdale-, Suffolk- und Norfolk-Schlages, dann des Anglo-Normänner, des Percheron, des Belgier, des Ardennier und des ostpreussischen Pferdes.

Wir sind mit Herrn Professor Zipperlen damit einverstanden, daß das arabische Pferd aus dem königl. württembergischen Privatgestüte Weil und Scharnhausen, dem l. Gestüte Babolun in Ungarn und demjenigen des Fürsten Pückler als leichtes und gewandtes Reitpferd noch unübertroffen dasteht. Es ist daher in der That zu bedauern, daß es seit ungefähr 40 Jahren Modische geworden, nur große, hochbeinige Pferde zu reiten, deren einzelne Körperteile oft nicht miteinander harmoniren. Uebrigens hat man schon in einigen Ländern, z. B. auch in Frankreich, das Bedürfnis empfunden, für einzelne Zuchten, die sich in Extreme verirrt haben, den arabischen Vollbluthengst als Korrektiv zu verwenden.

Wir versagen uns weitere Bemerkungen über den Inhalt des fraglichen Werkes und beschränken uns darauf, dasselbe jedem Pferdeliebhaber, der sich um die Geschichte der Entwicklung der Pferdezucht in Arabien, Egypten, Algerien, England, Frankreich, Belgien, Deutschland und Oesterreich-Ungarn interessiert, angelegentlich zu empfehlen.

Schließlich wollen wir den schon früher zitiirten Sprichwörtern der Araber noch das folgende, auf die Fütterung des Pferdes bezügliche, anreihen: „Ein guter Reiter muß das Maß von Gerste kennen, das seinem Pferde zuträglich ist, ebenso wie das Maß von Pulver für sein Gewehr.“ W.

### Eidgenossenschaft.

— (Das Zentralkomite der schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen der Letztern.) Tit. Nachdem Ihnen durch das im verfloffenen Mai veröffentlichte Protokoll der letzten Delegirtenversammlung von den bei diesem Anlasse gefaßten Beschlüssen bereits Kenntniß gegeben worden, erachten wir es nunmehr als unsere Aufgabe, Ihnen auch über unsere selbsterige Thätigkeit, soweit sie die uns durch die Delegirtenversammlung zugewiesenen Aufgaben betrifft, kurz Bericht zu erstatten.

Durch Beschluß III der letzten Delegirtenversammlung (pag. 11 des Protokolls) wurden wir beauftragt, zur Prüfung der Frage, „ob es nicht im Interesse der Truppen liegen würde, das bisherige System der Beschaffung von Gemüse, Salz und Kochholz zu beseitigen und an Stelle desselben die Verpflegung voll und ganz vom Bunde besorgen zu lassen“ eine Spezialkommission zu ernennen. Bereits im Schooße der Delegirtenversammlung war darauf hingewiesen worden, daß falls nicht schon die Delegirtenversammlung selbst sich in der angeregten Frage schlüssig mache, allfällige dieselbe betreffende Wünsche der Offiziersgesellschaft, da das definitive Inkrafttreten des das bisherige Verpflegungssystem sanktionirenden neuen Verwaltungsreglements unmittelbar bevorstehe und eine sofortige Abänderung des erst in Kraft getretenen Reglements alsdann nicht zu erwarten sei, nicht mehr zur Geltung kommen würden. Die Ereignisse haben gezeigt, daß die gegen die Verschlebung der Frage geäußerten Bedenken nicht unbegründet waren, denn noch bevor die Kommission,